



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 059-25/2018.11

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Herrn
[REDACTED]

nur per E-Mail:
[REDACTED]

Ihre Nachricht vom : 4. Dezember 2018
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in : Frau Bednjak
Telefon : +49 (361) 57-311 2916
Erfurt, den : 7. Dezember 2018

Bitte um Hilfe beim IFG-Antrag gegenüber der Thüringer Staatskanzlei

Sehr geehrte [REDACTED],

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 4. Dezember 2018 an den Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI), die hier eingegangen ist.

Ihrer E-Mail kann ich Ihren Unmut hinsichtlich des „Rundfunkbeitrages“ entnehmen.

Gleichwohl steht es dem TLfDI kraft Gesetzes nicht zu, Empfehlungen über die Bezahlung des Rundfunkbeitrages abzugeben. Auch besitzt der TLfDI nicht die Befugnis, die öffentlichen Stellen anzuweisen, den Antragstellern die begehrten amtlichen Informationen zugänglich zu machen. Drittens legitimieren Äußerungen oder Entscheidungen des TLfDI grundsätzlich nicht die Beitragszahler, ihre Zahlungen des Rundfunkbeitrages auszusetzen oder zu stoppen.

Wie Ihnen bereits im Schreiben vom 3. Dezember 2018 (AZ: 059-25/2018.8) mitgeteilt wurde, besitzt der TLfDI im Bereich der Informationsfreiheit die Funktion einer Ombudsstelle. Dies bedeutet, er besitzt die Aufgabe, zu überprüfen, ob die öffentlichen Stellen bzw. die Antragsteller entsprechend den Vorgaben des Thü-

Postanschrift: Postfach 900455 Dienstgebäude: Häßlerstraße 8
99107 Erfurt 99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900
Telefax: 0361 57-3112904
E-Mail*: poststelle@datenschutz.thueringen.de
Internet: www.tlfdi.de

ringer Informationsfreiheitsgesetzes (ThürIFG) gehandelt haben. Die informationsfreiheitsrechtliche Prüfung erfolgt zudem unparteiisch.

Die Thüringer Staatskanzlei hatte Sie gebeten, Ihre zustellfähige Anschrift ihr mitzuteilen, damit eine Entscheidung über Ihren Informationsantrag - Übermittlung des KEF-Statuts – ergehen kann. Da über den Antrag noch keine ordentliche Entscheidung ergangen ist, kann der TLfDI folglich derzeit nicht über die Entscheidungsgründe der Thüringer Staatskanzlei urteilen sowie eine informationsfreiheitsrechtliche Prüfung dessen vornehmen, da dies andernfalls rein spekulativ wäre.

Die anonyme Antragstellung ist eine komplexe Thematik im Informationszugangsrecht und wird kontrovers diskutiert. Die Thüringer Lösung sieht vor, dass die öffentliche Stelle verlangen kann, dass der Antragsteller seine Identität (Anschrift) nachweist (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG). Die Gründe hierfür habe ich Ihnen mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 (AZ: 059-25/2018.8) aufgezeigt. Nicht zuletzt sind auch in den ThürIFG-Verfahren die Normen des Verwaltungsverfahrenrechts, insbesondere hinsichtlich der Bescheide, zu berücksichtigen. Aufgrund der Tatsachen und der Bestimmung des § 6 Abs. 2 Satz 1 ThürIFG kam der TLfDI zu dem Ergebnis, dass die Thüringer Staatskanzlei Ihre Anschrift in Erfahrung bringen darf. Dies heißt jedoch nicht, dass die Entscheidung, wenn Sie dann seitens der Thüringer Staatskanzlei ergangen ist, auch automatisch rechtmäßig sein muss. Dies ist – wie bereits oben aufgezeigt – gesondert zu prüfen.

Der TLfDI ist gerne bereit, die Entscheidung der Thüringer Staatskanzlei zu überprüfen, wenn diese erfolgt ist und Sie sich in Ihrem Recht auf Informationszugang verletzt sehen.

Zum Schluss möchte Sie noch auf eine Aussage von Herrn Prof. Dr. Schoch aufmerksam machen:

„(...) So ist nur schwer vorstellbar, wie ohne größeren bürokratischen Aufwand die Bekanntgabe der Verwaltungsentscheidung (§ 9 Abs. 1) zu dem Antrag auf Infor-

mationszugang ohne Kenntnis des Antragstellers erfolgen soll. Auch die Erhebung von Gebühren und Auslagen (§10 Abs. 1) setzt voraus, dass der Antragsteller bekannt ist. Schon aus diesen Gründen ist dem Vorschlag, ein anonymes Vorgehen zu erlauben oder das Auftreten unter einem Pseudonym vorzusehen, auch rechtspolitisch mit Zurückhaltung zu begegnen. Zudem mutet es im Sinne einer aufgeklärten Transparenzkultur merkwürdig an, die öffentliche Verwaltung zu immer mehr Transparenz zu drängen und zugleich Seiten der Antragsteller einer neuen Intransparenz (durch Anonymisierung und Pseudonymisierung) das Wort zu reden. (...).“

Nachzulesen in: Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, Kommentar, § 1 Rn. 88, 2. Aufl. 2016; analog zu § 4 i. V. m. § 2 und § 6 Abs. 5 S. 2 bis 4 ThürIFG.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meiner Ausführung behilflich sein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen, auch telefonisch, gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Bednjak